

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 4

3. SEPTEMBER 2018

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	4
Service	10
Berufsrecht	12
RVG-Aktuell	14
Ausbildung	15
Termine	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

Rechtsanwaltsfachangestellte gesucht.

beA geht wieder online.

1. Während sich die Zahl zugelassener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zwischen 1980 und 2015 mehr als vervierfacht hat, hat sich die Zahl derjenigen, die eine Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten aufgenommen haben, im gleichen Zeitraum nahezu halbiert. Rechtsanwaltsfachangestellte sind rar und entscheiden sich zudem häufig für nicht-anwaltliche Arbeitgeber. Der Beruf scheint erheblich an Attraktivität verloren zu haben und diese Entwicklung setzt sich fort. Kanzleien klagen über einen massiven Fachkräftemangel; kanzleiintern häufen sich Auseinandersetzungen um die besten Mitarbeiter.

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



Nun liegt ein Forschungsbericht des Soldan Institutes vor, der sich dieser Entwicklung annimmt, nach den Ursachen forscht und vor allem das Miteinander von Rechtsanwälten und ihren nicht-anwaltlichen Mitarbeitern im Fokus hat. Dieser Bericht (näher hierzu in diesem Kammerreport S. 15) dokumentiert deutliche Diskrepanzen zwischen der Selbsteinschätzung von Rechtsanwälten zur Qualität ihrer Kommunikation mit und Führung von Mitarbeitern und der Fremdeinschätzung der Mitarbeiter selbst. Der Bericht appelliert an Selbstverständlichkeiten im zwischenmenschlichen Umgang, an denen es gerade im Twitter-Zeitalter offenbar zunehmend mangelt: Die Einhaltung grundlegender Umgangsformen, sich ausreden lassen, zuhören, nachfragen, Unterstützung leisten, wo dies erforderlich ist. Der emotionale Aspekt des Sich-Wohlfühlens hat danach ein noch größeres Gewicht für die Bindung an die Kanzlei, als weitere rationale Komponenten, wie die Verfügbarkeit von moderner Arbeitsplatztechnik, Fortbildungsmöglichkeiten oder die – gleichwohl natürlich nicht zu unterschätzende – Zufriedenheit mit dem jeweiligen Gehalt. Die emotionale Bindung zum Arbeitgeber fördernd ist danach auch die Zuordnung einer festen anwaltlichen Bezugsperson, statt wechselnder Vorgesetzter. Gleiches gelte für die Ermöglichung von „Home Office“-Tätigkeiten, insbesondere für Mitarbeiter mit minderjährigen Kindern, was in Anbetracht zunehmend elektronischer Aktenführung immer weniger Probleme bereite. Wenn der Forschungsbericht nach allem eines zeigt, dann die Notwendigkeit von mehr Menschlichkeit

und Respekt im Umgang miteinander.

Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte selbst können also viel dafür tun, dass die Ausbildung und der Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten wieder attraktiver wird. Allerdings: Es gibt natürlich auch schlicht demografische Gründe dafür, dass es nicht nur bei den Rechtsanwaltsfachangestellten einen erheblichen Fachkräftemangel gibt. Umso mehr Grund für die Anwaltschaft, sich im Wettbewerb um die besten Kräfte noch mehr anzustrengen.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wirkt hieran mit, zuletzt wieder durch die Beteiligung am Projekt „Zukunftssäulen“, in dessen Rahmen in Hamburger Schulen 50 Säulen mit Werbeflyern für verschiedene Ausbildungsberufe und so eben auch den der/des Rechtsanwaltsfachangestellten aufgestellt werden, außerdem durch den regelmäßigen Besuch in Schulen, um dort den Ausbildungsberuf vorzustellen. In diesem Jahr war die Hanseatische Rechtsanwaltskammer zudem gemeinsam mit dem Hamburgischen Anwaltverein Aussteller auf einer Ausbildungsmesse, um dort die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten zu bewerben. Tatsächlich hat in Hamburg, gegen den Bundestrend, die Zahl der eingetragenen Ausbildungsverträge im Vergleich zu den Vorjahren auch wieder zugenommen.

2. Apropos Umgangsformen: Als wenig respektvoll erwies sich vereinzelt auch die Kritik an der Bundesrechtsanwaltskammer und ihren Präsidiumsmitgliedern in Sachen beA; sie war teilweise außerordentlich harsch und persönlich. Auch hier hilft es, die allgemeinen Umgangsformen in Erinnerung zu rufen. Aber natürlich muss die Bundesrechtsanwaltskammer, wie andere Institutionen auch, im öffentlichen Diskurs zweifellos mehr aushalten können, als sonst im zwischenmenschlichen Bereich noch angemessen sein mag. Berechtigter Kritik, wie auch ich sie selbst wiederholt geäußert habe, muss sie sich in jedem Fall offen stellen. Sachlichkeit, Offenheit und Augenmaß, für die Hamburgische Anwaltschaft selbstverständlich, sind insoweit allen Beteiligten abzuverlangen.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

und Respekt im Umgang miteinander.

21 von 28 Rechtsanwaltskammern haben nun zwischenzeitlich einem Vorschlag des BRAK-Präsidiums zugestimmt, den Beschluss der außerordentlichen Präsidentenkonferenz über die voraussichtliche Wiederinbetriebnahme des beA zum 3. September dahingehend zu ändern, dass die Beseitigung einer im secunet-Gutachten benannten Schwachstelle – dem sog. „Padding-Verfahren“ – in Abstimmung mit der Justiz erst im laufenden Betrieb beseitigt wird. Auch ich habe dem zugestimmt. Die von der BRAK für ihren Vorschlag angeführten Gründe, wonach die Umstellung auf das sog. „OAEP“-Verfahren ohne Verletzung gravierender Sicherheitsstandards möglich sei, haben mich überzeugt. In Kürze: Zum einen hat danach der Gutachter secunet die Wiederinbetriebnahme des beA-Systems nicht von der Behebung der bisherigen „Schwachstelle“ abhängig gemacht. Zum anderen haftet diese Schwachstelle nicht dem beA, sondern dem gesamten EGVP-System an, ohne dass die am 20.06.2018 von der BRAK über das EGVP-Projektbüro informierte Justiz selbst das bisherige „Padding-Verfahren“ als derart kritisch beurteilt hätte, dass Veranlassung zur Abschaltung des EGVP insgesamt bestanden hätte. Infolge des Zusammenwirkens der Systeme im EGVP-Verbund wäre überdies auch keine isolierte Umstellung allein des beA möglich. Mit anderen Worten: Ich vertraue darauf, dass die Einschätzung der BRAK, ihres Gutachters und auch der Justiz zutreffend ist. Ich vertraue im Übrigen darauf, dass das beA wieder in Betrieb genommen und in Betrieb gehalten werden kann, ohne dass sich die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern – oder gar von diesen jeweils selbst eingeschaltete Gutachter - künftig mit jeder einzelnen Schwachstelle des beA befassen müssen, die auch unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Standes der Technik nicht vermeidbar sein werden.

Wir werden damit leben müssen, dass auch die elektronische Kommunikation über das beA immer wieder Softwareaktualisierungen erforderlich macht. Gewiss ist unter IT-Rechtlern schließlich nur zweierlei: Software lebt und Fehler sind unvermeidlich. Entscheidend ist, dass damit offen und transparent umgegangen wird und die BRAK und die von ihr eingeschalteten Dienstleister stets über den erforderlichen Sachverstand verfügen, um entsprechende Schwachstellen unverzüglich zu beseitigen. Hierauf werde ich auch weiter hinwirken und es an der nötigen Kritik nicht mangeln lassen. Im Zusammenwirken mit der Justiz werden beA und EGVP überdies weiter modernisiert und nutzerfreundlicher gestaltet werden müssen. Der Versand vertraulicher anwaltlicher Korrespondenz über irgendwelche Kurierdienste und deren justizinterner weiterer Transport über offen in Gerichtsfluren herumstehenden Aktenböcken sind jedenfalls keine Alternative.



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Christian Lemke". The signature is fluid and cursive.

Dr. Christian Lemke

beA startet wieder – was muss man jetzt machen?

Von Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Berlin

Ein paar Handgriffe sind nun zu erledigen, um mit dem beA (wieder) arbeiten zu können. Welche dies sind, hängt davon ab, ob man vor dem Ausfall des beA Ende 2017 bereits mit dem beA gearbeitet hat oder nicht.

Für Wieder-Einsteiger

Wer schon vor Ende 2017 das beA genutzt hat, muss im Wesentlichen die aktualisierte Version der beA Client Security auf seinem Rechner installieren. In dieser Version wurden die Schwachstellen, die damals dazu führten, dass das beA-System offline geschaltet wurde, behoben. Davor ist es notwendig, die bereits auf dem Rechner (bzw. den Rechnern seiner Kanzlei) installierte alte Version der beA Client Security zu deinstallieren (falls das nicht bereits geschehen ist). Anleitungen dafür hält die BRAK auf ihrer beA-Website bereit (<https://bea.brak.de/was-muss-man-jetzt-tun/Client-Security-installieren/>).

Übrigens: Berechtigungen, die man vor Ende 2017 anderen Personen, z.B. Kanzleipersonal oder Vertretern, am eigenen Postfach eingeräumt hat, bleiben erhalten. Es ist also nicht etwa nötig, alle Berechtigungen nochmals neu zu vergeben.

Für beA-Neulinge

Wer das beA in seiner Kanzlei bislang noch nicht eingerichtet hat, hat noch etwas mehr zu tun: Zunächst einmal braucht jeder Postfachinhaber eine beA-Karte, um sein Postfach nutzen zu können. Wer bislang noch keine Karte bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (<https://bea.bnotk.de>) bestellt hat, sollte dies rasch nachholen. Dazu muss man seine Adresse für den elektronischen Rechtsverkehr, die sog. SAFE-ID kennen, die man unter www.rechtsanwaltsregister.org nachsehen kann.

Nötig ist außerdem ein Kartenlesegerät. Informationen hierzu und zu weiterer sinnvoller technischer Ausstattung (z.B. Scanner) finden sich auf der beA-Website (<https://bea.brak.de/was-muss-man-jetzt-tun/technische-ausstattung-beschaffen/>).

Als nächstes muss die beA Client Security installiert werden. Hier gilt dasselbe wie für Wieder-Einsteiger. Bevor man das beA nutzen kann, muss man sich erstmals am beA-System registrieren. Dazu muss der Kartenleser am Rechner angeschlossen sein und man sollte seine beA-Karte und die dazugehörige PIN parat haben. In der beA-Webanwendung (<https://bea-brak.de>) führen Anwältinnen und Anwälte die „Registrierung für Benutzer mit eigenem Postfach“ durch. Grob gesagt, ordnet man dabei seine beA-Karte dem eigenen Benutzerprofil zu. Sodann muss eine Sicherheitsfrage hinterlegt werden, die der telefonische Support zur Authentifizierung abfragt, wenn man diesen kontaktiert.

Schließlich kann man eine E-Mail-Adresse (oder mehrere) hinterlegen, an die das beA-System automatisch eine Information sendet, wenn eine Nachricht im Postfach eingegangen ist. So verpasst man keinen Posteingang, ohne das beA selbst ständig kontrollieren zu müssen. Eine Anleitung und Tipps zur Erstregistrierung finden sich auf der beA-Website (<https://bea.brak.de/was-muss-man-jetzt-tun/erstregistrierung/>).

Apropos Kanzleiorganisation...

Klären sollte man auch, für wie viele Personen man beA-Mitarbeiterkarten benötigt, und diese Karten gleich mit- oder noch nachbestellen. Sinnvollerweise sind dies alle Mitarbeiter der Kanzlei, die auch bisher schon Postein- und -ausgänge versorgen. Dabei ist zu beachten, dass jeder Mitarbeiter eine eigene Karte nutzen muss (und nicht etwa die des Anwalts oder eines Kollegen!), denn die Karte und die dazugehörige PIN dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden (vgl. § 26 I RAVPV).

Mitarbeiter müssen zunächst vom Postfachinhaber im beA-System angelegt werden. Dann müssen auch sie sich erstregistrieren und sodann muss ihnen der Postfachinhaber im Einzelnen erlauben, was sie in seinem Postfach sehen bzw. tun dürfen (sog. Rechtevergabe). Eine Anleitung dafür findet sich z.B. im beA-Newsletter 4/2017 (im Archiv unter www.brak.de/bea-newsletter). Außerdem können z.B. auch Kollegen im Falle einer Urlaubsvertretung bestimmte, auch zeitlich befristete, Zugriffsrechte auf das eigene Postfach eingeräumt werden. Anmeldung am Postfach, Anlegen von Benutzern und Rechtevergabe sind aber erst möglich, wenn das beA-System wieder online ist.

beA: Wegweiser durch den Support

Mit dem Start des beA, werden sich dem einen oder anderen Fragen technischer Art stellen. Nachfolgend finden Sie einen Überblick aller Supportangebote zum beA.

Fragen zur beA-Karte

Sollten Sie Fragen zu Ihrer beA-Karte haben, hilft Ihnen die Bundesnotarkammer (BNotK) gerne weiter. Unter www.bea.bnotk.de/faq.html hat die BNotK, die für die Herstellung der beA-Karten verantwortlich ist, einen Katalog von typischen Fragen und Antworten zusammengestellt, die sich rund um die beA-Karte stellen können. Für darüber hinausgehende Fragen gibt es einen Support per E-Mail unter bea@bnotk.de oder telefonisch (Mo. bis Fr. von 8.00 bis 17.00 Uhr) unter 0800 3550 100.

Fragen zum Postfach

Auf Ihre Fragen rund um die Nutzung des beA finden Sie Antworten in der Onlinehilfe, die über die Adresse <https://www.bea-brak.de/xwiki/> erreichbar ist und ausführliche Informationen zur Nutzung der verschiedenen Funktionalitäten des beA bereithält. Auch auf der beA-Website (<http://bea.brak.de/>) hat die BRAK viele nützliche Informationen für Ihren Start mit dem beA zusammengestellt. Empfehlenswert ist auch der beA-Newsletter der BRAK, für den Sie sich unter <https://www.brak.de/bea-newsletter> anmelden können.

Bei technischen Fragen zum beA oder bei Störungen kontaktieren Sie dagegen bitte den beA-Anwendersupport per E-Mail (bea-servicedesk@atos.net) oder telefonisch (Mo. bis Fr. von 8.00 bis 20.00 Uhr) unter 030 52 0009 444. Wer schon einmal in Kontakt mit dem Support war und ein Login erhalten hat, kann Probleme und Störungen rund um die Uhr selbst im beA-Serviceportal melden. Das Portal erreichen Sie über die Adresse <https://atosglobal.service-now.com/>

Fragen zum Anwaltsverzeichnis

Fragen zum Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) und zur SAFE-ID beantwortet die Hanseatische Rechtsanwaltskammer. Sollten Ihre Daten im BRAV nicht korrekt sein, kann die Hanseatische Rechtsanwaltskammer diese korrigieren.

Zum Urteil Kurt Groenewold

Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 10. Juli 1978 (Az. 1 StE 2/76)

Von Rechtsanwältin Dr. Gisela Wild, Hamburg*

Der Deutsche Anwaltstag stand in diesem Jahr unter dem Motto „Fehlerkultur in der Rechtspflege“. Unter diesem Motto möchte ich meinen Beitrag verstanden wissen. Fehler gibt es in allen Lebensbereichen, und es wird sie immer wieder geben. Die Kunst ist, mit erkannten Fehlern umzugehen und sie zu heilen.

Bei rechtskräftigen Urteilen scheint das unmöglich zu sein, sind sie doch nach Recht und Gesetz ergangen. Der Spruch ist nicht zu tilgen. Es gibt kein Rechtsmittel. Doch das gebietet nicht, sie als unantastbar zu behandeln. Auch rechtskräftig können sie sachlich und fachlich geprüft, als fehlerhaft erkannt und zur Bewertung gestellt werden.

Exemplarisch meine ich das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 10. Juli 1978 gegen Rechtsanwalt Kurt Groenewold (Az. 1 StE 2/76), das die Bundesanwaltschaft als eine Art Musterverfahren gegen die in Verruf gebrachte Anwaltschaft führte. Damals verurteilte der 3. Strafsenat den Mitverteidiger der verhafteten Gründungsmitglieder der Roten-Armee-Fraktion – RAF – (Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Ulrike Meinhof, Holger Meins, Jan Carl Raspe) „wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung in einem besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von 2 (zwei) Jahren“. Die Vollstreckung wurde zur Bewährung ausgesetzt, ein Berufsverbot abgelehnt. Am 6. Juli 1979 fügte das Ehrengericht ein Vertretungsverbot von fünf Jahren hinzu, beschränkt auf Strafsachen.

In diesem Jahr wird die Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vierzig Jahre alt. Das gibt Veranlassung, sich ihrer zu erinnern und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Denn sie betrifft, wie zu zeigen sein wird, nicht nur Kurt Groenewold, sondern die gesamte Anwaltschaft, ja, die ganze Gesellschaft.

Der Zeitraum der Verteidigung, der beurteilt wurde, umfasst zwei Jahre und drei Monate, von Februar 1973 bis zum Ausschluss Groenewolds aus dem „Stammheim-Verfahren“ im Mai 1975 auf der Grundlage der neu geschaffenen Antiterror-Gesetze. Das Ehrengericht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg verhängte am 12. Juni 1975 im Eilverfahren ein vorläufiges Berufsverbot.

Um die Verteidigung der ersten Generation der RAF zu organisieren, hatte Kurt Groenewold als Verteidiger von Andreas Baader und anderen verhafteten Gründungsmitgliedern der RAF 1973 in seinem Büro ein Info-System eingerichtet. Es sollte den Gefangenen und ihren Anwälten eine effektive Kommunikation ermöglichen. Nach damaliger Rechtslage konnte in Verfahren einer Mehrzahl von Beschuldigten jeder Beschuldigte eine unbegrenzte Zahl von Strafverteidigern bestellen und jeder Strafverteidiger mehrere Beschuldigte verteidigen. Diese Gemeinschaftsverteidigung erforderte eine gewisse Organisation und Kommunikation. So etwas hatte es in Deutschland bisher nicht gegeben. Rechtsanwalt Groenewold führte sie ein. Zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit setzte er selbst dem System Regeln und Grenzen. Was nicht verteidigungsgerecht erschien, gab er nicht weiter, sondern legte es ab. Personen, die nicht zur Gruppe der verteidigten Gefangenen gehörte, blieben ausgeschlossen.

Zu dieser Zeit herrschte in Deutschland Ausnahmezustand: Die Inhaftierten verstanden sich als politische Gefangene, die Justiz erklärte sie zu gewöhnlichen Kriminellen. Angewandt wurde „Sonderbehandlung“. Das bedeutete Isolationshaft von Untersuchungsgefangenen und verschärfte Überwachung. Um die Haftbedingungen zu verbessern, traten die Gefangenen in Hungerstreik. Der Hungertod von Holger Meins am 9.11.1974 bewirkte eine Änderung der Bedingungen, statt Einzelhaft nun Zusammenschluss der Gefangenen in Stammheim, das andere Extrem.

Auch die Verteidiger waren von der Sonderbehandlung betroffen: kein Einblick in die vollständigen Akten, Gespräche mit Mandanten überwacht, Kontrolle der Verteidigerpost, Überwachung der Telefone, Durchsuchung ihrer Büros, bei Besuchen im Gefängnis teilweise Leibesvisitation bis zur vollständigen Entkleidung. Anfangs

wurden die Maßnahmen, die das Gesetz nicht erlaubte, mit dem sogenannten „rechtfertigenden Notstand“ begründet. 1974 verabschiedeten Regierung und Parlament die „Antiterror-Gesetze“. 1977, als das Parlament das umstrittene Kontaktsperre-Gesetz durchsetzte, verteidigte Groenewold nicht mehr.

Die Bundesregierung entwickelte durch die Innenministerkonferenz und den Präsidenten des Bundeskriminalamts, Horst Herold, eine Informationskampagne gegen „Verharmloser“, Intellektuelle und Rechtsanwälte. Der Begriff des „Sympathisanten“ zielte darauf ab, sie mit den politischen Zielen der RAF und ihren Taten zu identifizieren. Insbesondere die Bundesanwaltschaft schürte das Misstrauen gegen die Anwälte. In einigen Medien, vornehmlich der Springer-Presse, wurden sie als „Helfershelfer“, „Terroranwälte“, „Komplizen“ diffamiert, gestützt durch falsche Behauptungen, die Ängste schürten und in der Bevölkerung ein negatives Bild abgaben trotz der Vielzahl von gerichtlichen Unterlassungsverfügungen, die das Geschehen berichtigten.

Die kriminelle Vereinigung, die Groenewold nach Meinung des Gerichts kriminell unterstützte, fand der Senat gemäß der Vorlage der Bundesanwaltschaft in den Gefangenen, die Groenewold gemeinschaftlich mit anderen Anwälten verteidigte. Groenewold verstand die Gruppe als Prozessvereinigung zur Verteidigung, der Senat sah darin eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 1 Strafgesetzbuch, eine gesonderte Untergruppe der RAF. Die Mitglieder hätten sich zum „bewaffneten Kampf“ verabredet in der Form, „den einmal begonnenen Kampf auch aus der Haftanstalt fortzusetzen“. Ihr Ziel sei gewesen, nicht nur ihr Selbstverständnis als Motivierung für ihre Taten vor Gericht vorzubringen, sondern gleichzeitig den Strafprozess zum Kampfinstrument, zur Propagierung auf die Zukunft gerichteter Ziele zu benutzen. Man habe weiterhin das Konzept nach dem Vorbild der südamerikanischen „Stadtguerilla“ verfolgt, die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland mit allen Mitteln, insbesondere durch Gewaltmaßnahmen, zu bekämpfen.

Groenewold sah durchaus, dass die Gefangenen diesem Konzept weiterhin

anhangen, er sah aber auch, dass eine Veränderung der Gesellschaft nach den Vorstellungen der Inhaftierten völlig illusorisch war. Ihre Ideenwelt war reines Wunschdenken, ein Hirngespinnst ohne geringste Aussicht auf bewaffneten Kampf und Realisierung. Alle Mitglieder der Gruppe waren gefangen und hatten mit langen Freiheitsstrafen zu rechnen. Sie konnten sich durch Hungerstreik schädigen und sogar töten, aber keine Straftaten außerhalb der Haft begehen. Der Schutzzweck des § 129 StGB ist die Verhinderung von Straftaten durch Mitglieder der Gruppe schon im Vorfeld. Das setzt die Möglichkeit der Realisierung geplanter oder propagierter Taten voraus. Utopien gefährden nicht die öffentliche Sicherheit und staatliche Ordnung. Die Norm schafft keinen Gesinnungstatbestand. Der Senat sah sogar einen „besonders schweren Fall“ wegen „außerordentlicher“ Gefährlichkeit der Gruppe.

Nach Meinung des Senats hat Groenewold die kriminelle Vereinigung der Gefangenen unterstützt. Er habe sie in ihren Bestrebungen und in ihrer Tätigkeit gefördert und gestärkt, indem er in dem von ihm betriebenen Info-System Beiträge habe umlaufen lassen, die nicht mehr Verteidigungszwecken dienten, sondern für eine gegenseitige Unterrichtung und Schulung bestimmt gewesen seien und die dazu beigetragen hätten, dass die Mitglieder der kriminellen Vereinigung in ihren kriminellen Zwecken gestärkt wurden und weiter daran festhielten. Der Gruppenzusammenhalt sei auch dadurch gestärkt worden, dass Groenewold in seinen Verteidigergrundbriefen Anweisungen von Andreas Baader in Bezug auf den Hungerstreik weitergegeben habe.

Dabei war das praktizierte Info-System auch nach Ansicht des Senats zur gemeinsamen Verteidigung notwendig und erlaubt. Dazu heißt es im Urteil:

„Da die früheren Mandanten ... gemeinschaftlich angeklagt worden waren, und Verteidiger ihnen so zugeordnet waren, dass praktisch jeder Verteidiger im Stammheim-Verfahren jeden der dort Angeklagten verteidigte, war eine gegenseitige Unterrichtung zum damaligen Zeitpunkt eine erlaubte Verteidigungshandlung.“

„Es war zulässig, dass Beiträge zwischen Gefangenen umliefen, in denen sie sich mit Mate-

rial beschäftigten, das der Darlegung der Motivlage für die damals angeklagten Taten diene.“

„Es war auch zulässig, Beiträge weiterzugeben, in denen sich die Gefangenen über ihre Ansichten äußerten, soweit nicht in ihnen auf die Zukunft hinweisend revolutionärer Umsturz und bewaffneter Kampf... befürwortet wurden.“

„Zulässig war es sicher auch, dass Beiträge umliefen, in denen man sich mit der Organisation von staatlichen Institutionen zur Zeit der angeklagten Taten beschäftigte, da dies der Darlegung der Motivation für diese dienen kann.“

Der Senat erklärte dazu:

„Im Rahmen solcher zulässiger Umläufe ist es hinzunehmen, wenn dadurch automatisch ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl der ehemaligen Mandanten des Angeklagten bestärkt und wenn sie in ihrer kriminellen Haltung aufrechterhalten werden. Dies folgt aus der in der damaligen Zeit zulässigen gemeinschaftlichen Verteidigung.“

und:

„Im Rahmen der gemeinschaftlichen Verteidigung war es auch zulässig, dass der Angeklagte selbst Rundbriefe in der geschilderten Art umlaufen ließ, in denen über das gegenseitige Ergehen während des Hungerstreiks, über Verteidigungstaktik, über die Reaktionen in der Öffentlichkeit und über Gerichtsbeschlüsse und Verfahren berichtet wurde.“

und:

„Eine Unzahl von Beiträgen, die über das Info-System liefen und eine Vielzahl von Verteidigerbriefen fallen darunter. Sie können nicht als strafbare Unterstützung einer kriminellen Vereinigung angesehen werden.“

Doch 15 Beiträge aus dieser „Unzahl von Beiträgen“ — in der Entscheidung vom 6. Juli 1979 beziffert das Ehrengericht sie mit ca. 3 000 — erklärte der Senat für „nicht verteidigungsrelevant“ und deshalb strafbegründend. Jeder der inkriminierten Beiträge habe nicht der Verteidigung gedient, nicht dem Selbstverständnis zur Motivierung der begangenen Taten, sondern der Umfunktionierung des Prozesses zum Kampfinstrument und zur Propagierung auf künftige Ziele. Durch die Beiträge sei das „Gruppenbewusstsein und die revolutionäre Gesinnung der Beteiligten

bestärkt" worden, da sie, die Inhaftierten, sich dadurch „in ihrer Haltung und Ansicht nicht alleingelassen gefühlt" hätten.

Drei Jahre hatten die Ermittlungen zum Verfahren Groenewold gedauert. Dreizehn Monate lang waren Groenewolds Telefone angezapft, ca. 20 000 belauschte Gespräche registriert worden (inklusive verbotenes Lauschen), ca. 3 000 Schriftstücke, die über das Info-System liefen, unterlagen der Kontrolle. Die Überwacher hatten nichts Inkriminierendes gefunden, kein Zeichen von ideologischer Sympathie, keine Kontakte von Untersuchungsgefangenen und nicht Inhaftierten, keine Beschaffung illegaler Mittel. Lediglich 15 Beiträge hielt der Senat für verteidigungsfremd.

Zu jedem dieser Beiträge lässt sich eine Erklärung geben, zum bewegenden Hungerstreik, zur umstrittenen Isolationshaft, zu den Äußerungen von Baader und Meinhof, die das Gericht allein auf die Zukunft bezieht und in ihnen nicht zugleich die Verteidigung ihres Selbstverständnisses und die Motivation ihres bisherigen Verhaltens erkennt. Die "Hungerstreikerklärung" von Ulrike Meinhof und ihr sogenanntes „Kampfprogramm" wurden am 13. September 1974 im Mahler-Prozess vor Gericht verlesen. Die Versendung einer Prozessklärung eines Mandanten in einem Rundbrief dürfte bei gemeinschaftlicher Verteidigung Zwecken der Verteidigung dienen. Und wenn Gerichte und Haftanstalten erklärtermaßen offiziell in Mengen Materialien zuließen wie Polizeizeitschriften, Wehrzeitschriften, Informationen des Bundesministers des Inneren sowie Zeitschriften und Bücher zu Elektronik, Nachrichtenübertragung, Funk- und anderen Techniken, dann waren vier umlaufende Einzelbeiträge wohl kaum geeignet, den Kampfwillen der ideologisch verblendeten, eigensinnigen und durch den verschärften Haftvollzug verhärteten Mitglieder der Gruppe zu stützen.

Was heißt überhaupt „verteidigungsrelevant"? Nicht jede Handlung, die nicht ausschließlich der Verteidigung dient, ist strafbar. In politischen Prozessen decken sich zudem meist die Motive der begangenen Taten mit den Visionen für die Zukunft. Zur Verteidigung der begangenen Taten wird aus eigenem Selbstverständnis die Fortsetzung propagiert. Bei der Gruppe Baader/Meinhof lassen sich ideologisch Vergangenheit und Zukunft gar nicht trennen.

Bei zwei Jahren zulässiger Gemeinschaftsverteidigung und einer Unzahl von Beiträgen, die nicht zu beanstanden waren - der Senat stellt das wiederholt fest - sollen 15 Beiträge einzeln oder kumuliert betrachtet das Gruppenbewusstsein und die revolutionäre Gesinnung gestärkt haben? Das soll „fortgesetzte", „massive Unterstützung" in einem „besonders schweren Fall" gewesen sei? Der Sachverhalt erscheint im Urteil nur deshalb so „massiv", „gefährlich" und „schwerwiegend", weil die wenigen Einzelfälle verallgemeinernd auf die gesamte Tätigkeit Groenewolds bezogen werden. Die Schwierigkeiten Groenewolds mit seinen obstinaten Mandanten, zumal dem bestimmenden Andreas Baader, bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Selbst wenn die herausgefundenen Einzelbeiträge zu beanstanden gewesen wären, wären das in zwei Jahren Gemeinschaftsverteidigung 0,5 Prozent gewesen. Nein, wenn etwas die Gruppe gestärkt hat, war es die zulässige Gemeinschaftsverteidigung und das grundsätzlich zulässige Info-System. Der Senat sagt zutreffend, dass die zur damaligen Zeit zulässige gemeinschaftliche Verteidigung „automatisch" ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl und die Aufrechterhaltung der kriminellen Haltung gestärkt hätte, beurteilt aber nicht das Gesamtkonzept der Verteidigung, sondern wenige Einzelmaßnahmen.

Bleibt die Frage des Verschuldens im Sinne des § 129 Absatz 1 Strafgesetzbuch. Der Tatbestand der „Unterstützung einer kriminellen Vereinigung" fordert Zustimmung zu den kriminellen Zielen, mindestens deren Billigung. Wer Ziele nicht billigt, will sie nicht unterstützen, nimmt sie auch als Verteidiger nicht billigend in Kauf, wenn die Maßnahmen vom Handeln zur Verteidigung getragen sind. Die Stärkung des/der Beschuldigten liegt dann, wie der Senat richtig erkannte, „automatisch" im legitimen Zweck der Verteidigung. Im Urteil findet sich kein Wort, Kurt Groenewold habe das Selbstverständnis oder Konzept seiner Mandanten geteilt. Er hat es nur nicht gebrochen oder bekämpft. Das wurde bestraft, obwohl der Senat an anderer Stelle zugestand, dass Groenewold nicht verpflichtet gewesen sei, gegen das Selbstverständnis seiner Mandanten einzuschreiten und ihr Zensor zu sein.

Wird das Recht des Anwalts auf unabhängige Verteidigung ernst genommen, bestimmt der Verteidiger, was verteidigungsgeeignet ist. Dabei darf er sich bei konkreten Einzelmaßnahmen auch irren, erst recht, wenn er, wie hier, einem wohlgedachten, grundsätzlich zulässigen Verteidigungskonzept folgt.

Bei der Strafzumessung und der Begründung der Aussetzung zur Bewährung steht schließlich, was beim Tatbestand erwartet werden konnte:

die Würdigung der Übernahme der Verteidigung der in der Öffentlichkeit bereits vorverurteilten Baader-Meinhof-Gruppe als „ehrenwert“,

die permanenten Hinweise bei öffentlicher Vorverurteilung und angespannter Atmosphäre, dass die Mandanten noch nicht verurteilt seien und Anspruch auf ein faires Verfahren hätten, der außerordentliche Umfang und die Schwierigkeiten der Gemeinschaftsverteidigung,

die Suche Groenewolds nach neuen Wegen und die Vermittlung von Denkanstößen, die Erkenntnis des Senats, dass von dem gewaltigen Einsatz Groenewolds für seine Mandanten der Großteil rechtmäßig war und nur ein geringer Teil beanstandet wurde.

Der Senat konzidiert Groenewold „mildernde Umstände von besonderem Gewicht..., die Ausnahmecharakter haben“. Er hätte das Verteidigungskonzept in seiner Gesamtheit würdigen müssen.

Dem Urteil liegt ein fundamentales Missverständnis zugrunde. Es drückt sich in folgender Passage aus:

„Als unabhängiges Organ der Rechtspflege soll der Verteidiger mithelfen, das Recht zu verwirklichen. Damit tritt er an die Seite der Gerichte und der Staatsanwaltschaft. Auf diese hat der Rechtsanwalt Bedacht zu nehmen und jedenfalls nicht den Kampf seiner Mandanten gegen diese Institutionen zu unterstützen. Dem Angeklagten ist zuzugeben, dass er nicht verpflichtet ist, gegen das „Selbstverständnis“ seiner Mandanten einzuschreiten und ihr Zensor zu sein. Er durfte sie aber nicht durch Weiterleitung ihrer „Selbstverständnis-papiere“ unterstützen.“

Damit wird der Beruf des Anwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege

fehlverstanden. Im Strafverfahren des Rechtsstaats tritt der Anwalt nicht neben das Gericht und die Staatsanwaltschaft. Hier ist seine Aufgabe, als Garant der Justizförmigkeit und zur Sicherung des Rechtsstaats das Gegengewicht gegen die Staatsmacht zu halten. Er steht deshalb selbständig und unabhängig an der Seite der Beschuldigten, um deren Rechte zu wahren. Die Staatsanwaltschaft hält dagegen, das Gericht hat ohnehin das letzte Wort. Es ist gerade der Sinn richtig verstandener Strafverteidigung, dass der/die Beschuldigte nicht allein gelassen wird und sich nicht allein gelassen fühlt.

Keine Frage: Das Gericht stand damals unter ungeheurem Druck der Öffentlichkeit. Das Verfahren fand in unmittelbarem Anschluss an die Zeit statt, die als „Deutscher Herbst“ in die Geschichte einging: die Morde an Jürgen Ponto und Hanns Martin Schleyer und das Drama um die Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“.

Heute besteht hinreichend Distanz, das Urteil aufzuarbeiten. Der Rechtsstaat braucht mutige, starke, unabhängige Anwälte, die sich von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden, Medien nicht einschüchtern und von Mandanten nicht benutzen oder missbrauchen lassen, deren Richtschnur vielmehr der vom Grundgesetz geschützte Rechtsstaat ist, den es zu verteidigen gilt. Insoweit bleibt Kurt Groenewold ein Musterfall. Wer das Urteil kritisch prüft, kann erkennen, dass er zu Unrecht verurteilt und vom Ehrengericht für den Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu Unrecht mit einem Berufsverbot belegt wurde. Das sollte im Rahmen der „Fehlerkultur in der Rechtspflege“ dargelegt werden.

Dieser Artikel gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autorin wieder.

**Dr. Gisela Wild, seit 1961 Rechtsanwältin in Hamburg und Trägerin des Bundesverdienstkreuzes, klagte gemeinsam mit Maja Stadler-Euler vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Volkszählungsgesetz 1983. Das Gericht setzte die Volkszählung durch einstweilige Anordnung außer Kraft und begründete im Hauptsacheurteil das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.*

Übernahme von Beiträgen für angestellte Rechtsanwältinnen ist Arbeitslohn

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster fällt Lohnsteuer an, wenn der Arbeitgeber für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung, zur Rechtsanwaltskammer und zum Deutschen Anwaltsverein sowie die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) übernimmt. Dabei handele es sich um Arbeitslohn, da die Übernahme nicht im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gelegen habe. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

FG Münster, Urteil vom 01.02.2018 – 1 K 2943/16 L

Mahnantrag: Auf Lesbarkeit der Barcodes achten

Zur Hemmung der Verjährung ihrer Ansprüche reichte die Klägerin am 19.12.2016 beim Mahngericht einen Mahnantrag in Form eines sogenannten Barcodeantrages ein. Beim Barcodeantrag werden die Daten des Antrages in Barcodeblöcken verschlüsselt und sind nur maschinell lesbar.

Leider war im vorliegenden Fall der Antrag nicht lesbar, weil der Barcode nicht eindeutig gedruckt war. Hierüber wurde die Klägervertreterin mit Schreiben vom 29.12.2016 informiert. Unter Einräumung einer Frist von 4 Wochen könne sie „zur Behebung des Mangels“ den Antrag in korrekter Form wiederholen. Dies geschah unter dem Hinweis, dass Gerichtskosten auch bei formunwirksamer Einreichung entstehen, diese aber bei Neueinreichung

eines neuen Antrages nur einmal angesetzt würden, wobei der neue Antrag eine neue Geschäftsnummer erhalte.

Dieses Schreiben ging der Klägervertreterin am 03.01.2017 zu. Am selben Tag reichte sie – abermals im Barcodeverfahren – einen neuen Antrag beim Mahngericht ein, der am 05.01.2017 beim Mahngericht einging und unter einer neuen Geschäftsnummer geführt wurde.

Der Mahnbescheid mit der neuen Geschäftsnummer wurde am 11.01.2017 erlassen und der Beklagten am 13.01.2017 zugestellt. Die Beklagte legte Widerspruch ein und berief sich auf Verjährung.

In dem darauffolgenden Rechtsstreit vertrat das Amtsgericht die Ansicht, dass eine Hemmung der Verjährung eingetreten ist. In der Berufungsinstanz sah hingegen das Landgericht den Anspruch als verjährt an: Die Zustellung des Mahnbescheides vom 11.01.2017 erfolgte aufgrund der Antragstellung vom 03.01.2017 und nicht aufgrund des Mahnantrages vom 19.12.2016. Auch der Umstand, dass die Gerichtskosten für beide Anträge insgesamt nur einmal angesetzt wurden, rechtfertige nicht die Annahme, es handele sich um einen einheitlichen, bereits am 19.12.2016 eingegangenen und später bloß noch korrigierten Mahnbescheid.

Auch sei der Erstantrag vom 19.12.2016 einer Korrektur nicht zugänglich, da mangels Datenlesbarkeit dem Mahnbescheid kein Inhalt entnommen werden konnte. Ein vollständig unlesbarer Antrag beinhalte aber keine ausreichend bestimmte Bezeichnung des Anspruches im Sinne von § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. Die Individualisierung sei nicht bloß ein Zulässigkeitsersfordernis, sondern ein grundlegendes Wirksamkeitsersfordernis, welches nach Ablauf der Verjährung nicht geheilt werden könne.

LG Freiburg, Urteil vom 17.05.2018 – 3 S 199/17

Umfrage: Soziale Sicherung bei Anwältinnen und Anwälten

Das Institut für Freie Berufe (IFB) bittet um Ihre Teilnahme

Das deutsche Sozialversicherungssystem dient den Bürgern zur Absicherung gegen individuelle Lebensrisiken wie Krankheit, Alter, Pflegebedürftigkeit, Unfälle oder Arbeitslosigkeit. Für einen noch umfassenderen Schutz zählen außerdem zahlreiche private Maßnahmen zum möglichen Vorsorgekatalog.

Rechtsanwältinnen und -anwälte stellen wie andere Freie Berufe allerdings einen Sonderfall bezüglich der sozialen Sicherung dar, da sie sehr häufig im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit beruflich agieren und so komplett eigenständig für den Themenkomplex soziale Sicherung sorgen müssen. Somit erfolgt die Information zu den vielfältigen Angeboten im Bereich Rente, Risikoversorge usw. in Eigenverantwortung der Berufsträger, was zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Vorsorgevarianten führt.

Im Rahmen der vorgestellten Studie, die im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. erfolgt, soll die Vorsorgestruktur von Rechtsanwältinnen und -anwälten in Deutschland erhoben werden. Dies wurde vom Institut für Freie Berufe (IFB) ebenfalls im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. bereits im Jahr 2008 durchgeführt und soll nun, 10 Jahre später, vergleichend erneut erhoben werden.

Um die Struktur der sozialen Sicherung in der Anwaltschaft umfassend darstellen zu können, ist das IFB auf die Mithilfe der Berufsträger angewiesen. Gerade auch systematische Versorgungslücken können so aufgedeckt werden, was wiederum für die politische Arbeit der Kammern und Verbände — und somit letztlich auch für den einzelnen Berufsträger — von unmittelbarem Nutzen ist.

Das IFB legt großen Wert darauf, dass diese Umfrage nicht von der Versicherungswirtschaft initiiert oder unterstützt, sondern ausschließlich aus eigenen Mit-

teln finanziert wird.

Die Befragung findet digital über folgende URL statt: www.t1p.de/sicherung2018

Die Befragung wird etwa 15 Minuten in Anspruch nehmen und wir bitten Sie herzlich um Ihre Mithilfe bei der Erhebung zu diesem wichtigen Thema. Eine Teilnahme ist bis Ende September möglich.

Schulungsmaterialien: Zugang zur Justiz für Kindermigranten

Die Internationale Juristenkommission hat Schulungsmaterialien zum Thema Zugang zur Justiz für Kindermigranten veröffentlicht.

Diese Materialien sollen Rechtsanwälten bei der Vertretung von Kindermigranten helfen, ihr Wissen über die Rechte dieser Kinder zu erweitern, ihr Verständnis für die Anwendung internationaler Rechtsbehelfsmechanismen bei Menschenrechtsverletzungen von Kindermigranten zu verbessern und Ratschläge zur effektiven Kommunikation zu geben.

Die Materialien beinhalten folgende Trainingsmodule: 0. Grundprinzipien und Definitionen, I. Zugang zu fairen Verfahren einschließlich des Rechts auf Anhörung und Teilnahme an Verfahren, II. Zugang zur Justiz für inhaftierte Kindermigranten, III. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, IV. Zugang zur Justiz für Kinder im Hinblick auf ihr Recht auf Privat- und Familienleben, V. Zugang zu internationalen Institutionen zum Schutz der Menschenrechte und VI. Praktisches Handbuch für Rechtsanwälte, die Kinder vertreten.

Die Materialien sind in deutscher, englischer, spanischer, griechischer und bulgarischer Sprache erschienen und können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

<https://www.icj.org/training-materials-on-access-to-justice-for-migrant-children/>

BGH: Keine Syndikuszulassung für externen Datenschutzbeauftragten

Seit dem 01.01.2016 gibt es den Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt). Dieser ist Angestellter eines nicht-anwaltlichen Arbeitgebers und im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers anwaltlich tätig (vgl. § 46 BRAO).

Was es bedeutet, in „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ tätig zu sein, war bisher in Literatur und der Rechtsprechung der Anwaltsgerichtshöfe umstritten.

Der BGH hat dies nun in seinem Urteil vom 02.07.2018 anlässlich des Zulassungsantrages einer Datenschutzbeauftragten als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) geklärt. Diese war angestellt bei einem größeren Unternehmen, welches Datenschutzbeauftragte für Dritte zur Verfügung stellt; als solche externe Datenschutzbeauftragte war die Klägerin tätig und hatte für diese Tätigkeit die Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) beantragt.

Der BGH hat entschieden, dass die Hanseatische Rechtsanwaltskammer die Zulassung für diese Tätigkeit rechtmäßig versagt hat, da die Antragstellerin nicht in Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers tätig sei.

Der BGH schreibt hierzu, dass der Gang des Gesetzgebungsverfahrens und die Ausführungen der Gesetzesbegründung eindeutig dafür sprächen, dass § 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BRAO zum Merkmal „Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers“ eng auszulegen sei. Nur in den dort normierten Konstellationen sei eine Zulassung bei einer Tätigkeit für Dritte möglich. § 46 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BRAO stelle insbesondere keine Regelbeispiele dar, sondern sei abschließend.

Auch eine analoge Anwendung von § 46 Abs. 5 BRAO sei nicht zulässig. Das Gesetz enthalte keine planwidrige Regelungslücke. Sowohl aus dem Gang des Gesetzgebungsverfahrens als auch aus der

Gesetzesbegründung zu § 46 BRAO ergäbe sich eindeutig, dass der Gesetzgeber ausschließlich in den in § 46 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BRAO genannten besonderen Fällen der Drittberatung von einer Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers ausgehen wollte. Auch eine Ausweitung der Syndikusanwaltstätigkeit auf sonstige nach dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) zulässige rechtliche Beratungen von Kunden oder Mandanten des Arbeitgebers habe der Gesetzgeber insbesondere zur Sicherung der - von ihm als Kernelement angesehenen - fachlichen Unabhängigkeit (auch) des Syndikusrechtsanwalts verhindern wollen.

Auch für eine darüber hinausgehende verfassungskonforme Auslegung im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG sei angesichts des Wortlautes der Norm und des klar erkennbar zum Ausdruck gekommenen objektivierten Willens des Gesetzgebers kein Raum.

BGH, Urteil vom 02.07.2018 – AnwZ (Brfg) 49/17

BGH-Beschlüsse zur Einführung des beA und zu dessen Finanzierung

Der BGH fühlt sich an die gesetzgeberische Entscheidung zur Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches (beA) gebunden und sieht auch keine durchgreifenden Bedenken gegen dessen Finanzierung per Umlage. Dies hat der BGH in zwei Beschlüssen jüngst zum Ausdruck gebracht:

1. Dem Beschluss vom 28.06.2018 lag der Antrag eines Rechtsanwaltes zugrunde, der die Einführung des beA an sich verhindern und die BRAK auf Unterlassung in Anspruch nehmen wollte. Er berief sich auf die Persönlichkeitsrechte von ihm und seiner Mandanten, auf das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme, auf das Grundrecht der Berufsfreiheit, auf das Telekommunikationsgeheimnis, auf das Gleichheits-

gebot, auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit und auf das Staatsprinzip des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen.

Schon beim Anwaltsgerichtshof hatte er mit diesem Antrag ebenso wenig Erfolg wie jetzt beim BGH: Die Vorschrift des § 31a BRAO beruhe auf der Annahme des Gesetzgebers, dass eine sichere Übermittlung der Daten möglich sei. Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 BRAO n.F. habe die BRAK sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Es sei nicht Aufgabe des Anwaltsgerichtshofs gewesen und nun auch nicht Aufgabe des erkennenden Senats, diese Einschätzung des Gesetzgebers durch eine eigene Bewertung der heute möglichen und zu erwartenden Datensicherheit zu ersetzen.

Die von der BRAK in Aussicht genommene konkrete technische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 31a BRAO war nicht Gegenstand des Rechtsstreits; der Kläger habe sich auch nicht gegen eine konkrete technische Lösung, sondern gegen die Einführung des beA insgesamt gewandt.

2. Der andere Beschluss vom 25.06.2018 befasste sich mit der Finanzierung des beA durch eine von den regionalen Rechtsanwaltskammern erhobene und an die BRAK abgeführte Umlage. Der klagende Rechtsanwalt ist der Auffassung, dass er nicht verpflichtet sei, das besondere elektronische Anwaltspostfach zu nutzen. Daher müsse er hierfür auch keine Umlage zahlen. Dem widersprachen sowohl der Anwaltsgerichtshof als nun auch der BGH.

Nach den Feststellungen des BGH hänge die Zulässigkeit der Umlage nicht davon ab, dass der betroffene Rechtsanwalt das besondere elektronische Anwaltspostfach nutzt. Denn die vorgenannten Kosten der Bundesrechtsanwaltskammer, die sie von den Rechtsanwaltskammern erhebt und die von diesen auf ihre Mitglieder umgelegt werden, entstehen nicht aufgrund der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durch den jeweiligen Rechtsanwalt, sondern aufgrund der Einrichtung des Postfachs als der Bundesrechtsanwaltskammer gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO übertragene Aufgabe. Daher setzt die Umlage dieser – bereits während der Einrichtung entstehenden – Kosten auch kein schon

empfangsbereites besonderes elektronisches Anwaltspostfach voraus. Dementsprechend enthielten die umgelegten Kosten keine "Nutzungsgebühr", um die sie bei fehlender Nutzung oder Nutzbarkeit gegebenenfalls zu verringern wären.

BGH, Beschluss vom 28.06.2018 – AnwZ (Brfg) 5/18, und BGH, Beschluss vom 25.06.2018 – AnwZ (Brfg) 23/18

Fortführung eines Dr.-Titels im Namen der Partnerschaftsgesellschaft

» Bei Ausscheiden des promovierten Namensgebers einer Partnerschaft von Rechtsanwälten sind die verbleibenden Partner bei Einwilligung des Ausgeschiedenen oder seiner Erben auch dann zur Fortführung des bisherigen Namens der Partnerschaft mit dem Dokortitel des Ausgeschiedenen befugt, wenn keiner von ihnen promoviert hat. «

(Leitsatz des Gerichts)

Unter dem Namen „Rechtsanwälte Dr. H & Partner“ war die Partnerschaft schon seit 1999 im Register eingetragen. Im Jahr 2005 schied Rechtsanwalt Dr. H. aus der Partnerschaft aus, was im Partnerschaftsregister eingetragen wurde. Der Name der Partnerschaft wurde mit Einwilligung von Dr. H. unverändert fortgeführt.

Im Jahr 2016 meldeten die verbleibenden Partner die Änderung des Namens in „Rechtsanwälte Dr. H. & Partner mbB“ an. Das Registergericht hielt dies für unzulässig und verweigerte die Eintragung. Anders der BGH: Die Fortführung des Dokortitels nach Ausscheiden des einzigen promovierten Partners im hier vorliegenden Fall einer Partnerschaft von Rechtsanwälten sei nicht als unzulässige Irreführung anzusehen.

BGH, Beschluss vom 08.05.2018 – II ZB 7/17

Bei Testamententwurf keine Geschäftsgebühr

Im Kammerreport 5/2017 vom 30. November 2017, S. 14, hatten wir auf ein Urteil des LG Wiesbaden vom 12.04.2017 (5 S 33/16) hingewiesen, wonach bei der Erstellung zweier miteinander verknüpfter Testamente für zwei Mandanten eine Geschäftsgebühr anfallen könne. Nach Ansicht des LG Wiesbaden könne in einem solchen Fall nicht lediglich von einer beratenden Tätigkeit ausgegangen werden, die sich allein auf das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und dem jeweiligen Mandanten beschränke.

Dieses Urteil hat der BGH nun aufgehoben und festgestellt, dass die auftragsgemäß auf den Entwurf eines Testaments beschränkte Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Beratung und nicht als Betreiben eines Geschäfts zu vergüten sei. Auch der auftragsgemäße Entwurf zweier abgestimmter Testamente sei keine die Geschäftsgebühr auslösende Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrags.

Die Geschäftsgebühr sei in dem die außergerichtliche Vertretung des Mandanten betreffenden Abschnitt des Vergütungsverzeichnisses geregelt. Eine Vertretung komme deshalb begrifflich nur gegenüber Dritten in Betracht. Deshalb setzt das Betreiben eines Geschäfts, das eine Geschäftsgebühr auslöst, einen Auftrag des Mandanten voraus, der auf eine Tätigkeit des Rechtsanwalts nach außen gerichtet ist. Dies sei aber nicht der Fall, wenn der Auftrag ausschließlich darauf gerichtet war, die beiden Beklagten als Mandanten zu beraten und für sie in diesem Zusammenhang verschiedene Urkunden zu entwerfen, unter anderem jeweils ein Testament. Eine Tätigkeit nach außen gegenüber Dritten war nicht geschuldet und wurde auch nicht erbracht. Der Umstand, dass die entworfenen Urkunden nach dem erteilten Auftrag dem jeweils anderen Lebenspartner zur Kenntnis gebracht werden sollten, genüge wegen des von beiden Lebenspartnern erteilten Mandats für eine nach außen gerichtete Tätigkeit der Kläger nicht. Ebenso wenig genüge hierfür die Tatsache, dass die von den Klägern entworfenen Urkunden nach

ihrer Unterzeichnung durch die Beklagten früher oder später eine Rechtswirkung nach außen haben sollten; eine solche mittelbare Wirkung nach außen sei regelmäßig jeder Beratung immanent.

Auch könne eine Geschäftsgebühr nicht mit der Erwägung begründet werden, mit den beiden aufeinander abzustimmenden letztwilligen Verfügungen habe eine vertragsähnliche Bindung herbeigeführt werden sollen. Eine wechselseitige Abhängigkeit der zu entwerfenden Testamente bestünde nur insofern, als der Wille beider Mandanten, ein Testament zu errichten, voraussetzte, dass auch der andere Partner ein Testament mit einem bestimmten Inhalt errichtete. Eine rechtliche Abhängigkeit wurde dadurch nicht begründet. Beiden Partnern stünde es frei, in der vorgeschlagenen Weise zu verfügen und die Verfügung gegebenenfalls zu widerrufen.

BGH, Urteil vom 22.02.2018 - IX ZR 115/17

1,3 Geschäftsgebühr bei Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen

Nach Auffassung des OLG Hamburg sei das Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen eine besondere Angelegenheit, für die der Prozessbevollmächtigte des schiedsrichterlichen Verfahrens nach § 36 RVG die Gebühren der Nr. 3100ff. VV RVG besonders erhält. Für das Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren werde allgemein – ohne Differenzierung danach, ob es sich um einen inländischen oder um einen ausländischen Schiedsspruch handelt – von der Anwendbarkeit der Nr. 3100 VV RVG ausgegangen. Auch handele es sich nicht lediglich um eine Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung, für die nur eine 0,3 Verfahrensgebühr verlangt werden könnte, denn im Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren werde erst der Titel und damit die Voraussetzung der Zwangsvollstreckung geschaffen.

OLG Hamburg, Beschluss vom 02.11.2017 – 8 W 69/17

Studie zur Situation nicht-anwaltlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Auszubildender in Anwaltskanzleien

Das Soldan Institut hat einen Forschungsbericht mit dem Titel „Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter – Eine arbeitspsychologische Studie zur Zusammenarbeit in Anwaltskanzleien“ im Deutschen Anwaltverlag herausgegeben.

Diese Studie hat sich ausführlich der Arbeitssituation der nicht-anwaltlichen Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien gewidmet. Hierzu wurden mehr als 3.000 Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter befragt.

Ziel der Untersuchung war unter anderem, zu ergründen, weshalb bundesweit immer weniger junge Menschen den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten erlernen möchten. So geht die Studie von dem Ausgangsbefund aus, dass im Jahr 1980 von 36.077 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten 10.441 Ausbildungsverträge im Berufsfeld ReNo geschlossen wurden, im Jahr 2015 von 163.779 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hingegen nur noch 5.301 Ausbildungsverträge (vgl. Einleitung der Studie, S. 11, unter Verweis auf Angaben des Statistischen Bundesamts).

Die Studie belegt, dass bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – und dies gilt für Auszubildende in erhöhtem Maße – der Aspekt einer guten Arbeitsatmosphäre und Unterstützung durch den Arbeitgeber bzw. Ausbilder von zentraler Bedeutung ist.

Diese Kernpunkte sind aber nicht immer gewährleistet. So gaben im Rahmen der der Untersuchung zugrundeliegenden Befragung beispielsweise 40,5% der Teilnehmer an, dass eine geringe Kommunikationsqualität in ihrer Kanzlei herrsche. 42,5%

gaben an, dass geringe soziale Unterstützung bestünde und 38,7% empfanden eine geringe Beziehungsqualität zum Arbeitgeber. Befragte, die die Kommunikationsqualität als gut empfanden, gaben signifikant häufiger an, keine Wechselabsicht zu hegen als Befragte, die schlechte Kommunikationsqualität empfanden (84% zu 42%).

Die Studie belegt damit erstmalig wissenschaftlich einen Eindruck, der bereits länger bestand. Neben verschiedenen anderen Aspekten ist auch der Umstand, wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte selbst die Arbeitsatmosphäre in der Kanzlei gestalten und die Art und Weise, wie sie mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kommunizieren, ein Faktor, der letztlich auch die Entscheidung junger Menschen für oder gegen diesen Ausbildungsberuf beeinflussen kann. In bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist die empfundene Kommunikationsqualität ferner ein wichtiger Faktor für die Mitarbeiterbindung.

Bemerkenswert ist, dass eine sehr hohe Zahl, nämlich 88% der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte selbst angaben, dass es eher bzw. voll und ganz zutrefte, dass sie bei Anliegen jederzeit für ihre Mitarbeiter ansprechbar seien. Auch andere Aspekte ihres Kommunikationsverhaltens schätzte die ganz überwiegende Zahl positiv ein. Aus dieser im Rahmen der Studie nachgewiesenen Abweichung der Selbst- und der Fremdwahrnehmung ziehen die Autoren den Schluss, dass es eine Notwendigkeit geben könnte, dass sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Personalverantwortung mit Themen wie Personalführung und Kommunikation im Unternehmen beschäftigen.

Die Studie liegt in der Bibliothek der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer aus und steht interessierten Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Aussteller auf der Ausbildungsmesse Vocatium am 15. und 16.05.2018

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer nutzt verschiedene Möglichkeiten, den Ausbildungsberuf zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten vorzustellen.

So war sie im Mai gemeinsam mit dem Hamburgischen Anwaltverein mit einem Stand auf der Ausbildungsmesse Vocatium vertreten.

Mitarbeiterinnen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, die selbst die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. auch Fortbildung zur Rechtsfachwirtin absolviert haben, Berufsschülerinnen, die selbst momentan in der Ausbildung zum Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten sind, sowie weitere im Ausbildungswesen tätige Bürovorsteherinnen haben den interessierten Schülerinnen und Schülern den Ausbildungsberuf zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten näher gebracht. Da die Schülerinnen und Schüler im Vorfeld Gelegenheit hatten, individuelle Beratungstermine zu vereinbaren, wurde durchgehend am Stand beraten. Viele der Standbesucher hatten sich schon im Vorfeld informiert und konnten nun gezielte Fragen stellen und Antworten erhalten. Das Fazit ist sehr positiv.



MITARBEITERINNEN DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER AUF DER VOCATIUM BEI DER BERATUNG.

Ausbildungsvertrag nur noch zweifach einreichen

Die Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer arbeitet seit Kurzem mit einem elektronischen Dokumenten-Management-System.

Ausbildungsverträge zur Eintragung müssen daher nur noch in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Ausbildungsplan ist zu erstellen

Wir bitten zu beachten, dass die Auszubildenden gem. § 5 Abs. 2 der ReNoPatAusVVO einen Ausbildungsplan zu erstellen haben.

Ein Muster für einen solchen Plan stellt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auf ihrer Internetseite zur Verfügung. Der Ausbildungsplan muss mit der/dem Auszubildenden im Vorfeld und während der laufenden Ausbildung besprochen und mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung eingereicht werden.

Schutz der Menschenrechte

Der Schutz der Menschenrechte obliegt heute nicht mehr allein den nationalen Verfassungsgerichten, sondern auch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Europäischen Gerichtshof. Das Bundesverfassungsgericht steht daher in einem ständigen Dialog mit den anderen Verfassungsgerichten. Zu dem Thema

„Der europäische Gerichtsverbund als dynamischer Menschenrechtsverbund“

wird der Präsident des Bundesverfassungsgericht, Prof. Dr. Dr. h. c. Andreas Voßkuhle, am

Donnerstag, 27.09.2018, 18:00 Uhr,

im Plenarsaal des Hans. OLG Hamburg, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg, referieren.

Politische Bildung: „Demokraten fallen nicht vom Himmel“

Eine Podiumsdiskussion der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

Demokratie muss von Kindesbeinen an gelernt werden, ein Verständnis für politische Sachverhalte ist niemandem angeboren. Um jungen Menschen ein demokratisches Bewusstsein beizubringen und politisch zu sozialisieren, ist unter anderem die Institution Schule gefragt. Die kritische Auseinandersetzung mit Parteien und ihren Inhalten soll und muss in den Schulen stattfinden. Schüler sollen dort auch lernen, wie sich Konflikte untereinander demokratisch regeln lassen und wie unterschiedliche Interessen zu einem Ausgleich gebracht werden können. Aber wie kann das am besten gelingen?

Weit auseinander gehen auch die Meinungen zum Diskurs mit den Neuen Rechten und zum Umgang mit antidemokratischen Tendenzen: Wie kann dieser sinnvoll geführt werden oder wird

und wurde den Antidemokraten bereits eine zu große Bühne gegeben? Was genau heißt es, sich demokratisch zu engagieren? Wie genau kann ich mich aktiv als Bürger beteiligen und politisch partizipieren, um nicht als Protestwähler zu enden?

Über diese und weitere Fragen wird auf Einladung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer

**am 29.11.2018 um 18 Uhr
im Kieler Landtag,
Schleswig-Holstein Saal,
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel**

diskutiert. Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist erforderlich. Nähere Einzelheiten und die Möglichkeit zur Anmeldung entnehmen Sie bitte dem Veranstaltungsflyer unter

www.rak-hamburg.de/2018-007

Medizinrechtliche Herbsttagung

Der 121. Deutsche Ärztetag hat die Änderung des § 7 Abs. 4 MBO-Ä beschlossen und damit in Grenzen die Öffnung reiner Fernbehandlung befürwortet. Dies ist jedoch nicht Ende, sondern Beginn einer Debatte, die zu führen eilige Aufgabe von Wissenschaft und Praxis ist, um neu eröffnete diagnostische und therapeutische Bereiche sinnvoll zu begleiten.

Die Bucerius Law School lädt daher unter dem Titel

"Die Zukunft der Fernbehandlung"

zur Medizinrechtlichen Herbsttagung am

**Donnerstag, 29.11.2018
von 15.30 Uhr bis 19.30 Uhr**

in der Bucerius Law School, Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg, Raum: Helmut Schmidt Auditorium, ein.

Die Teilnahme ist unentgeltlich. Das Tagungsprogramm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung entnehmen Sie bitte dem Veranstaltungsflyer unter

www.rak-hamburg.de/2018-008

Neue Mitglieder

Maryna Akselrud	Jana Junglas	Sebastian Schütt
Rebecca Albrecht	Rüdiger Jüsche	Nadine Schwartinsky
Kim Daniel Appelsmeier	Peymann Khosrawi	Andrea Seuß
Gvantsa Balanchivadze	Buse Kilavuz, LL.M.	Mateusz Slezak, LL.M.
Simon Bauer	Maximilian Alexander Koch	Heinz Sohns
Derrick Behncke	Nina Theresa Köppen	Dr. Nicolas Sölter
Gabriele Beutner	Markus Korinth	Manuel Sroka
Cintia Bezerra de Melo Pereira Nunes	Jan Philip Kroll	Lisa Staben
Melanie Bieber	Victoria-Sophie Krull, LL.M. Crim.	Steiger Winter Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Axel Binder	Felix Krupar	Wolfgang Sturm
Dr. Christian F.J. D. Bock	Natascha Carina Kullack	Philipp Thomssen
Dr. N. Gräfin von Borries	Nina Kunigk	Antje Tiemann
Katharina Brandel	Martina Seija Labes	Katharina Tramm
Torben Buck	Friedrich Klemens Laugwitz	Jens Velten
Sabrina Burkart	Dr. Stefan Laumeyer	Daniel Wagner
Wilhelm Johann Burke	Dagmar Lessnau, LL.M.	Ivon Wandtke-Ossei-Poku
Jacqueline Chabrny	Alma Libal	Dr. Sven Wehser
Jakob Compes-Bast	Dr. Nicole Mattheis	Tom Westermann
Annika Dantzer	Steffen Meier	Hanna Lisa Marie Wiedenhaus
Dr.iur. Oliver Daum	Peter Meyer	Isabelle Woidy
Stephanie Decker	MM Testamentsvollstreckung Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Steffen Felix Wulff
Alexander Deja	Dr. jur. Ludwig Möhring	Anike Eva Zell
Stephan Dirks	Gregor Bertram Neumann	Benedikt Jörg Zimmeringkat
Henrike Dralle	Laura Novakovski	
Iris Duch, MLE	Nathalie Novoselec	
Christina Ehemann	Stephanie Otto	
Pinar Erdogan, LL.M.	Alice Pasch	
Karl-Georg von Ferber	Levke Petersen	
Dr. Jan-Benedikt Fischer	Katja Pieritz	
Dr. M.Jur.(Oxford) Tobias Franz	Jan-Philipp Pohst	
Victoria Luise Friese, LL.M.	Lisa Pytel	
Andre Gieseler	Xin Yi Qiu	
Alexander Gluschkowskij	Dr. Janina Ruster	
Dr. Till Göckler	Benjamin Sach	
Lissie Goldbach-Heck	Katarina Sacharow	
Marc Gorny	Johannes Schäfer	
Riccarda-Katharina Graul	Marte Schässburger	
Ricarda Hannah Laura Grebenstein	Johannes-Wolfgang Schiele	
Theresa Sabrina Gutsche, LL.M.	Philipp Schiffmann	
Stefanie Hänsch	Arndt Schlegel	
Fabian Dominik Hartmann	Dr. Petra Schleschka	
Yaprak Hashemzada	Dr. Katharina Schlücke	
Jonas Hees	Thomas Schmeding, LL.M. (Edinburgh)	
Dr. Tobias Hillegeist	Guido Schmitz	
Finn Hoffmann	Dr. Carmen Schneider	
Claus-Henning Rolf Hübner	Dr. Peter Schneiderei	
Daniel Huth	Christoph Schnoor	
Johanno Florian Immanuel Ibes	Anna Schön	
Robert Felix Tobias Jaeger	Stefan Schramm	
Dr. Joachim Jung	Margret Veronika Schulenburg	

Ausgeschiedene Mitglieder

Yusuf Akbayir
 Dr. Matthias Johannes Annweiler
 Dr. Michael Axhausen †
 Nauoel Ben Khelifa-Koch
 Annika Bennek
 Rüdiger Bledau
 Mike Bogensee, LL.M.
 Marzieh Bozorgzad
 Dr. Frank Brandes
 Dr. Ann-Kathrin Burchard
 Katja Burchard-Plate
 Patrick Buse
 Ivana Cuk
 Dipl.-Jur. bac.jur. Enno Dreier
 Mauritz von Einem
 Jonas Finke
 Jens-Jürgen Fischer
 Tobias Fischer-Trageser
 Jörran Freundl
 Sandra Esther Gerung
 Boris-Jonas Glameyer
 Jürgen Glowik
 Kai Golücke
 Dr. Philipp Grauer
 Markus Grürmann
 Dr. Julia Haas, MLE
 Horstjürgen Hauschild
 Pia-Maria Heigl
 Anne Kathrin Heilmann
 Clemens Richard Heyer
 Jörg D. Hisam
 Silke Hoffmann
 Christa Isermann
 Dr. Björn Johansson
 Christoff Jorde
 Dennis Jost
 Florian Kirstein, Dipl.-Jur.
 Christian Klügel
 Dr. Michael Köhler
 Sebastian Köhler
 Sebastian Kuhlmann
 Dominik Georg Lemke
 Inke Linde, LL.M.
 Matthias Lindner
 Dipl.-Jur. Sebastian Maas
 Gregor Maihöfer

Markus Maly
 Lutz Martens
 Ingeborg Mayfarth
 Lisa Kristin Meister, LL.B.
 Stephan Meyer, LL.M. (Univ. Sydney)
 Dr. Marcus Mohr
 Hannes Nordmann
 Michael Oltmanns
 Matthias Plack
 Jonas Poell
 Olaf Pötter
 Anna Przybisch
 Volker Rachor
 Dr. Gerhard Rau †
 Axel Riecke
 Katrin Rosewick
 Katharina Eileen Rothensee
 Udo Rudolph
 Tim Ruttmann
 Karin Scheel-Pötzl
 Nina Scherger, LL.M.
 Dr. Christoph Martin Scheuren
 Alexander Schiermann
 Dr. Stefan Schlimm
 Mareike Schmidt
 Carl Schöpe
 Albrecht Schreiber
 Sebastian Klaus Burkhardt Schwäbe
 Till Schwichtenberg
 Ninja Seebach
 Bianca Stäblein
 Dr. Moritz Stegmann
 Gyda Stücke
 Tjard-Niklas Trümper, LL.M.
 Rainer Utikal
 Cassia Veit
 Susanne Vöhringer, LL.M.
 Jennifer Voß
 Annette Wahle
 Teresa Wanner
 Mark Warren, B.A.
 Susann Luka Weinert
 Caren Westhoff
 Oscar Wetzel
 Dr. Jan-Peter Wiepert
 Jan Zimmer

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Stefanie Hellmers
 Friederike Mahlow
 Claudia Mertin
 Katharina Paare
 Dr. Oliver Ramcke
 Jens Sander
 Ingmar Gerd Seume
 Dr. Theofanis Tacou, LL.M.
 Jan-Benedikt Wieprecht

Argrarrecht

Mandy Rüttershoff-Hahn

Bau- und Architektenrecht

Dr. Amneh Abu Saris
 Deborah Koch
 Dr. Sebastian Mellwig
 Marc Ziegelitz

Erbrecht

Tanja Schmedt auf der Günne
 Krystyna Schurwanz

Familienrecht

Melanie Gutmann
 Sabine Meyer

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Hendrik Walter Kurt Dobinsky
 Dr. Martin Gerecke, MJur.(Oxford)
 Björn Jöhnke

Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Christina Lupprian, LL.M.
 Jens Mediger, LL.M.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bernhard M. Kittler

Migrationsrecht

Mark Nerlinger
 Constanze Zander-Böhm

Steuerrecht

Nora Dibbert
 Maximilian Herold, LL.B.

Strafrecht

Dennis Grünert
 Dr. Andreas Mosenheuer
 Nadine Werner

Transport- und Speditionsrecht

Silvan-Jesko Ohlendorf, LL.M.

Urheber- und Medienrecht

Werner Jansen

Verkehrsrecht

Florian Schuler

Versicherungsrecht

Dr. Tobias Prang

Verwaltungsrecht

Dr. Kerstin Gröhn
 Dr. Insa Nutzhorn, LL.M.

ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 31. 07. 2018:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.343	• Europäische Anwälte	38
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	154	• Europäische Syndikusanwälte	1
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	875	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	0
• Rechtsbeistände	25	• Ausländische Anwälte	30
• Anwalts-GmbH/AG	59	SUMME:	10.529
• Mitglied nach § 60 Abs. 2. S. 3 BRAO	4		

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Kandeler (Zentrale)	Allgemeines, Anwaltsausweis, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 <i>kandeler@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
Herr Luckwald (Zentrale)	Allgemeines, Signaturkarten, Termin Bürgersprechstunde	35 74 41-0 <i>luckwald@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Migrationsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht	35 74 41-28 <i>eggert@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Familienrecht, Miet und Wohnungseigentumsrecht	35 74 41-12 <i>k.mendl@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Petersen	Sachbearbeitung Mitglieder L, Gebührenberatung <u>Fachanwaltschaften:</u> Gewerblicher Rechtsschutz, Informationstechnologierecht, Strafrecht, Urheber- und Medienrecht, Vergaberecht	35 74 41-49 <i>petersen@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, U, V, X, Y Unerlaubte Rechtsberatung	35 74 41-20 <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G, Juristenausbildung	35 74 41-18 <i>klein@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-14 Uhr
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder H, Z	35 74 41-26 <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	Di bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Florian	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K	35 74 41-17 <i>florian@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M, N Kammerreport	35 74 41-21 <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder S (ohne Sch)	35 74 41-19 <i>horn@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Tschierschke	Sachbearbeitung Mitglieder O, P, Q	35 74 41-32 <i>tschierschke@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Christ	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung L bis Z	35 74 41-31 <i>christ@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Ausbildungsabteilung A bis K Zwischen- und Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte	35 74 41-35 <i>barth@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder C, W Homepage, Kammerreport	35 74 41-42 <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	Di bis Do 9-14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung	35 74 41-48 <i>stephan@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirte, Begabtenförderung	35 74 41-15 <i>s.mendl@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag)	35 74 41-22 <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Kuhlmann	Buchhaltung	35 74 41-16 <i>kuhlmann@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 8-14 Uhr
RAin Eliseeva Referentin	Mitgliederberatung C, L, Ko-Kz, N, S	35 74 41-27 <i>eliseeva@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Wallner Referentin	Mitgliederberatung F, Ga- Gp, O, P, T, W, U Rechtsmittelverfahren der Syndikusrechtsanwälte	35 74 41-14 <i>wallner@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung A, B, Me Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsdienstleistung	35 74 41-23 <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Do 10-15 Uhr
RAin Dr. Noster Geschäftsführerin	Ausbildungsbereich	35 74 41-38 <i>noster@rak-hamburg.de</i>	Di, Mi 9-13 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung E, Gr-Gz, H, I, J, Ma Fachanwaltschaften A-K, Gebührenberatung, Kanzleiabwicklungen L bis Z	35 74 41-29 <i>kracht@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung Ka-Kn, Q, R, V Datenschutz, Kammerreport, Homepage, Fachanwaltschaften L-Z, Internationale Anwälte L-Z	35 74 41-25 <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M. Hauptgeschäftsführer	Mitgliederberatung D, Mi-Mz, X, Y, Z, Buchhaltung, Internationale Anwälte A-K	35 74 41-13 <i>loewe@rak-hamburg.de</i>	Mo bis Fr 9-17 Uhr